

Nr.	Ablehnungsgrund etc.	Fundstelle
01	Die Mindestteilnahmezahl von 7 wurde nicht erreicht.	§ 4 Abs. 2 DVO-NEBG
02	Die Veranstaltung war keine Maßnahme der Weiterbildung.	
03	Die Veranstaltung war eine Mitarbeiterfortbildungsveranstaltung. Es handelt sich um eine betriebsinterne und betriebsorientierte Weiterbildung.	§ 3 Nr. 2 DVO-NEBG
04	Die Veranstaltung wurde doppelt nachgewiesen bzw. fand nicht im entsprechenden Abrechnungsjahr statt.	
05	Die Bildungsveranstaltung wurde nicht geteilt (z. B. nur eine Teilnahmeliste).	
06	Die Bildungsveranstaltung richtete sich an Kinder bzw. Jugendliche.	§ 1 Abs. 2 NEBG
07	Der Antrag auf Anerkennung wurde für diese Maßnahme zurückgezogen.	
08	Die Bildungsmaßnahme stand nicht allen Erwachsenen offen.	§ 3 Nr. 1 DVO-NEBG
09	In diesem Seminar wurde an keinem Tag der Mindestarbeitsumfang von 8 Unterrichtsstunden erreicht.	§ 4 Abs. 4 Satz 1 DVO-NEBG
20	Die Bildungsveranstaltung umfasste weniger als 3 Unterrichtsstunden.	§ 4 Abs. 3 Satz 1 DVO-NEBG
21	Die Bildungsveranstaltung wurde als untergeordneter Teil einer anderen Veranstaltung durchgeführt.	§ 4 Abs. 3 Satz 2 DVO-NEBG
22	Die Bildungsmaßnahme wurde nicht unter dem Namen der Einrichtung angekündigt.	§ 8 Abs. 1 Satz 1 NEBG i. V. m. § 5 Abs. 1 DVO-NEBG
23	Die Bildungsveranstaltung wurde nicht in pädagogischer Verantwortung der Einrichtung durchgeführt.	§ 8 Abs. 1 Satz 1 NEBG i. V. m. § 6 Abs. 1 DVO-NEBG
24	Für die gemeinsame pädagogische Verantwortung der kooperierenden Einrichtungen sind die inhaltlichen und pädagogischen Voraussetzungen nicht erfüllt.	§ 8 Abs. 1 Satz 1 NEBG i. V. m. § 6 Abs. 3 Satz 1 DVO-NEBG
25	Für die Maßnahme in gemeinsamer pädagogischer Verantwortung mehrerer Einrichtungen wurde nicht festgelegt, für welche Einrichtung sie mit welchem Anteil zu berücksichtigen ist.	§ 8 Abs. 1 Satz 1 NEBG i. V. m. § 6 Abs. 3 Satz 2 DVO-NEBG
26	Die Bildungsveranstaltung diente einer betriebsinternen und betriebsorientierten Weiterbildung.	§ 3 Nr. 2 DVO-NEBG
27	Zur Durchführung der Bildungsmaßnahme wurde ein örtlicher Ausrichter, der über eigenes hauptberufliches pädagogisches Personal verfügt, in Anspruch genommen.	§ 3 Nr. 3 DVO-NEBG

**Katalog der Ablehnungsgründe
sowie der Korrekturen und Kennzeichnungen**

Stand 06.03.2019
Seite 2 von 5

Nr.	Ablehnungsgrund etc.	Fundstelle
28	Zur Durchführung der Bildungsmaßnahme wurde ein örtlicher Ausrichter, der erwerbswirtschaftlich tätig ist oder die Erwerbswirtschaft anderer unterstützt, in Anspruch genommen.	§ 3 Nr. 4 DVO-NEBG
30	Die Bildungsmaßnahme diene überwiegend der Ausübung und nicht dem Erlernen von Fertigkeiten.	§ 3 Nr. 5 DVO-NEBG
31	Die Bildungsmaßnahme hatte das vorrangige Ziel der Erholung oder Unterhaltung.	§ 3 Nr. 6 DVO-NEBG
32	Die Bildungsmaßnahme hatte touristischen Charakter bzw. war eine Studienreise oder -fahrt.	§ 3 Nr. 7 DVO-NEBG
33	Die Bildungsmaßnahme diene der sportlichen Weiterbildung, der Selbstverteidigung, der Ersten Hilfe bzw. der Gymnastik.	§ 3 Nr. 8 DVO-NEBG
34	Die Bildungsmaßnahme diene dem Erwerb einer Berechtigung zum Führen von Land-, Wasser- bzw. Luftfahrzeugen.	§ 3 Nr. 9 DVO-NEBG
35	Die Bildungsmaßnahme diene dem Erwerb von Jagd- und Fischereischeinen bzw. ähnlichen Berechtigungsscheinen.	§ 3 Nr. 10 DVO-NEBG
36	Die Bildungsmaßnahme diene dem Erwerb esoterischer, astrologischer bzw. vergleichbarer Techniken.	§ 3 Nr. 11 DVO-NEBG
37	Der Mindestarbeitsumfang am An- bzw. Abreisetag bei nur einer Übernachtung (je 6 Unterrichtsstunden) wurde nicht erfüllt.	§ 4 Abs. 4 Satz 1 DVO-NEBG
38	Die Teilnehmenden sind nicht in die Heimvolkshochschule aufgenommen worden (z. B. Eintagesveranstaltung bzw. alle TN haben nicht übernachtet).	§ 4 Abs. 4 Satz 1 DVO-NEBG
40	Die Veranstaltung im Rahmen der Projektförderung des Zweiten Bildungsweges zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen kann bei der Ermittlung des Arbeitsumfangs gem. § 8 NEBG nur zur Hälfte berücksichtigt werden. Siehe auch neuen Nachweis.	Erllass des MWK vom 19.07.2010
42	Fördergrundsätze des MWK für Geflüchtete ab 3. Förderperiode 2017: Die auf der Grundlage dieser Grundsätze geförderten Maßnahmen werden bei der Ermittlung des Arbeitsumfangs gemäß § 8 i.V.m. § 5, 6 und 7 NEBG nicht berücksichtigt	Fördergrundsätze des MWK ab 3. Förderperiode 2017
51	Die Bildungsmaßnahme war keine Veranstaltung der politischen Bildung.	§ 8 Abs. 3 Nr. 1 NEBG i. V. m. § 7 Abs. 2 DVO-NEBG
52	Die Bildungsmaßnahme war keine Veranstaltung der wert- und normenorientierten Bildung.	§ 8 Abs. 3 Nr. 1 NEBG i. V. m. § 7 Abs. 3 DVO-NEBG
53	Die Bildungsmaßnahme war keine Veranstaltung zu ökologischen und ökonomischen Grundfragen.	§ 8 Abs. 3 Nr. 2 NEBG i. V. m. § 7 Abs. 4 DVO-NEBG

**Katalog der Ablehnungsgründe
sowie der Korrekturen und Kennzeichnungen**

Stand 06.03.2019

Seite 3 von 5

Nr.	Ablehnungsgrund etc.	Fundstelle
54	Die Bildungsmaßnahme war keine Veranstaltung des Zweiten Bildungsweges.	§ 8 Abs. 3 Nr. 3 NEBG i. V. m. § 7 Abs. 5 DVO-NEBG
55	Die Bildungsmaßnahme war kein Alphabetisierungskurs.	§ 8 Abs. 3 Nr. 3 NEBG i. v. m. § 7 Abs. 6 DVO-NEBG
56	Die Bildungsmaßnahme diene nicht der Integration von Zuwanderern.	§ 8 Abs. 3 Nr. 3 NEBG i. V. m. § 7 Abs. 7 DVO-NEBG
57	Die Bildungsmaßnahme diene nicht dem Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen.	§ 8 Abs. 3 Nr. 4 NEBG i. V. m. § 7 Abs. 8 DVO-NEBG
58	Die Bildungsmaßnahme diene nicht der Qualifizierung zur Ausübung von Ehrenämtern und freiwilligen Diensten.	§ 8 Abs. 3 Nr. 5 NEBG i. V. m. § 7 Abs. 9 DVO-NEBG
59	Die Bildungsmaßnahme war keine Veranstaltung für Menschen mit einer Behinderung.	§ 8 Abs. 3 Nr. 6 NEBG i. V. m. § 7 Abs. 10 DVO-NEBG
60	Die Bildungsmaßnahme diene nicht der Eltern- und Familienbildung.	§ 8 Abs. 3 Nr. 7 NEBG i. V. m. § 7 Abs. 11 DVO-NEBG
61	Die Bildungsmaßnahme diene nicht der Unterstützung zur persönlichen und beruflichen Orientierung junger Erwachsener zwischen Schule und Beruf.	§ 8 Abs. 3 Nr. 8 NEBG i. V. m. § 7 Abs. 12 DVO-NEBG
62	Die Bildungsmaßnahme war keine Veranstaltung zur Orientierung und Qualifizierung mit dem Ziel der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben.	§ 8 Abs. 3 Nr. 9 NEBG i.V. m. § 7 Abs. 13 DVO-NEBG
63	Die Bildungsmaßnahme war keine Veranstaltung zur wirtschaftlichen und sozialen Strukturverbesserung im ländlichen Raum.	§ 8 Abs. 3 Nr. 10 NEBG i. V. m. § 7 Abs. 14 DVO-NEBG
64	Die Bildungsmaßnahme diene nicht der qualitativen Weiterentwicklung von Kindergarten und Schule.	§ 8 Abs. 3 Nr. 11 NEBG i. V. m. § 7 Abs. 15 DVO-NEBG
65	In der Bildungsmaßnahme in Kooperation mit Hochschulen wurden keine wissenschaftlichen Kenntnisse vermittelt.	§ 8 Abs. 3 Nr. 12 a NEBG i. V. m. § 7 Abs. 16 DVO-NEBG
66	Die Bildungsmaßnahme in Kooperation mit Hochschulen diene nicht der Verbesserung des Übergangs von Beruf/Schule zur Hochschule.	§ 8 Abs. 3 Nr. 12 b NEBG i. V. m. § 7 Abs. 17 DVO-NEBG
67	In der Bildungsmaßnahme in Kooperation mit Hochschulen wurden keine Lehranteile von Einrichtungen der Erwachsenenbildung übernommen.	§ 8 Abs. 3 Nr. 12 c NEBG i. V. m. § 7 Abs. 18 DVO-NEBG

**Katalog der Ablehnungsgründe
sowie der Korrekturen und Kennzeichnungen**

Stand 06.03.2019

Seite 4 von 5

Nr.	Ablehnungsgrund etc.	Fundstelle
68	Die Bildungsmaßnahme in Kooperation mit Hochschulen diene nicht der Erprobung neuer Vermittlungsformen.	§ 8 Abs. 3 Nr. 12 d NEBG i. V. m. § 7 Abs. 19 DVO-NEBG
69	Die Bildungsmaßnahme wurde nicht in gemeinsamer pädagogischer Verantwortung der Einrichtung der Erwachsenenbildung und der Hochschule oder deren Einrichtung durchgeführt.	§ 8 Abs. 3 Nr. 12 NEBG i. V. m. § 7 Abs. 16 DVO-NEBG
70	Die Bildungsmaßnahme in Kooperation mit Hochschulen wurde nicht durch hauptberufliches wissenschaftliches Personal oder diesen gleichgestellten Personen geleitet.	§ 8 Abs. 3 Nr. 12 NEBG i. V. m. § 7 Abs. 16 DVO-NEBG
72	Der Mindestarbeitsumfang am An- bzw. Abreisetag (4 Unterrichtsstunden) wurde nicht erfüllt.	§ 4 Abs. 4 Satz 2 DVO-NEBG
73	Der tägliche Mindestarbeitsumfang von 8 Unterrichtsstunden wurde nicht nachgewiesen.	§ 4 Abs. 4 Satz 2 DVO-NEBG
74	Die Veranstaltung war keine längerfristige Bildungsmaßnahme mit mindestens 8 Übernachtungen.	§ 8 Abs. 3 Satz 3 NEBG i. V. m. § 6 Abs. 2 der Vereinbarung zw. MWK und Heimvolkshoch.
75	Die Berechnung der Unterrichtsstunden/Teilnehmertage musste korrigiert werden.	
76	Die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen wurden nicht oder nur unvollständig vorgelegt.	
77	Es wurden zwei Veranstaltungen unter einer Nachweis-Nr. vorgelegt. Die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung hat eine neue Nachweis-Nr. vergeben.	
78	Die Teilnehmertage für Kinder konnten nicht berücksichtigt werden, da das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet war.	§ 4 Abs. 5 Satz 1 DVO-NEBG
79	Die Themenstellung der Bildungsmaßnahme bezog Kinder nicht unmittelbar mit ein.	§ 4 Abs. 5 Satz 1 DVO-NEBG
80	Die Teilnehmertage von Kindern können nur zu 50 v. H. berücksichtigt werden.	§ 4 Abs. 5 Satz 2 DVO-NEBG
81	Die Bildungsmaßnahme wurde aus Bundesmitteln oder aus Mitteln von Bundesanstalten gefördert. Die Unterrichtsstunden können nur zu 35 v. H. auf den Arbeitsumfang angerechnet werden.	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 NEBG
82	Bei dieser Bildungsmaßnahme haben mehr als die Hälfte der Teilnehmenden zu den ihnen entstehenden Kosten Zuschüsse nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches erhalten. Die Unterrichtsstd. können nur zu 35 v. H. auf den Arbeitsumfang angerechnet werden.	§ 8 Abs. 2 Nr. 2 NEBG
83	Die Bildungsmaßnahme war keine längerfristige Veranstaltung gemäß den Anforderungen an einen Intervallkurs.	§ 8 Abs. 3 Satz 3 NEBG i. V. m. § 6 Abs. 2 der Vereinbarung zw. MWK und Heimvolkshoch.

**Katalog der Ablehnungsgründe
sowie der Korrekturen und Kennzeichnungen**

Stand 06.03.2019
Seite 5 von 5

Nr.	Ablehnungsgrund etc.	Fundstelle
84	Kinder können bei der Ermittlung der Teilnehmertage nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich bei der Veranstaltung nicht um eine Bildungsmaßn. nach § 8 Abs. 3 Nr. 7 (Eltern – u. Familienbild.) bzw. Nr. 11 NEBG (Weiterentwickl. von KiGa u. Schule).	§ 4 Abs. 5 Satz 2 DVO-NEBG i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 7 bzw. Nr. 11 NEBG
85	Sonstige Gründe (s. gesonderte Erläuterung)	
88	Berufliche Bildung (interne Kennzeichnung - Einrichtung)	
89	Berufliche Bildung (Korrektur durch Agentur)	
90	Keine berufliche Bildung (Korrektur durch Agentur)	